

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 4. Dezember 1998

Teil I

186. Bundesgesetz: Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996 und des Tabaksteuergesetzes 1995 (NR: GP XX IA 907/A AB 1447 S. 146. BR: AB 5807 S. 646.)

186. Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Tabaksteuergesetz 1995 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Z 5 entfällt.
2. Im § 8 Abs. 1 wird das Wort „Lagerbestände“ durch das Wort „Bestände“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 entfällt.
4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Preise, zu denen Tabakerzeugnisse von Tabaktrafikanen im Monopolgebiet verkauft werden dürfen, sind vom Großhändler, der diese Tabakerzeugnisse im Monopolgebiet in den Verkehr bringen will, zu bestimmen. Der Großhändler hat diese Preise dem Bundesministerium für Finanzen schriftlich bekanntzugeben. Sie sind von der Monopolverwaltung GmbH auf eigene Kosten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu dem vom Großhändler mitgeteilten Termin zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des jeweiligen Preises ist ein Verkauf von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Tabaktrafikanen verboten.“

5. Im § 9 Abs. 2 ist das Zitat „Abs. 1 erster Satz“ durch das Zitat „Abs. 1“ zu ersetzen.

6. Im § 36 Abs. 11 entfällt die Wortfolge „vom Bundesministerium für Finanzen“.

Artikel II

Das Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 427/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „vom Bundesministerium für Finanzen“ durch die Wortfolge „von der Monopolverwaltung GmbH“ ersetzt.

Klestil

Klima